

logischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 31. Dezember 1951 eine Zusammenstellung ihrer gewässerkundlichen Arbeitsgruppen nach dem Stand von 30. November 1951 zuzustellen. Die Besetzung der Arbeitsgruppen, der Ausbildungsgang und die Aufgaben der einzelnen Mitarbeiter der Arbeitsgruppen sind anzugeben.

§ 7

Beim Aufbau der Gruppen Hydrologischer Dienst in den Ämtern für Meteorologie und Hydrologie sind motorisierte Meßtrupps mit den dazu erforderlichen Einrichtungen vorzusehen. Erforderlichenfalls hat die Generaldirektion Schifffahrt dem Meteorologischen und Hydrologischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik für hydrologische Messungen Boote zur Verfügung zu stellen.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 8

Soweit die Angestellten der Abteilung Gewässerkunde zum Meteorologischen und Hydrologischen Dienst übergehen, gelten die alten Einzel- und Anstellungsverträge bis zum Neuabschluß durch den Meteorologischen und Hydrologischen Dienst weiter.

§ 9

Der Meteorologische und Hydrologische Dienst übernimmt das gesamte Inventar, die Ausrüstungen, die Geräte und die Arbeitsunterlagen der Abteilung Gewässerkunde der Forschungsanstalt für Schifffahrt, Gewässer- und Bodenkunde. Dem Seehydrographischen Dienst sind einschlägige Literatur und Arbeitsunterlagen aus dem Gebiet der Seehydrographie und Meereskunde zu übergeben.

Zu § 6 der Verordnung

§ 10

Für die Fachabteilung Hydrologischer Dienst, das Hauptamt für Hydrologie und die Ämter für Meteorologie und Hydrologie sind WASA-Anschlüsse vorzusehen. Soweit dies technisch nicht möglich ist, wird die Generaldirektion Reichsbahn Unterstützung gewähren, wenn es die betrieblichen Belange zulassen.

Zu § 10 der Verordnung

§ 11

Als Pegelsondernetze und hydrologische Sondereinrichtungen gelten Pegelstationen und andere hydrologische Einrichtungen des Binnenlandes, die nicht gemäß § 3 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 dem Meteorologischen und Hydrologischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik unterstellt worden sind.

§ 12

(1) Die Weiterführung bereits bestehender Pegelsondernetze oder hydrologischer Sondereinrichtungen darf nur mit Genehmigung des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes erfolgen.

(2) Institutionen oder Einzelpersonen, die Pegelsondernetze oder hydrologische Sondereinrichtungen unterhalten, haben an den Meteorologischen und Hydrologischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 31. März 1952 einen Antrag

auf Genehmigung der Weiterführung einzureichen. Der Antrag muß enthalten:

1. Einen Lageplan des Pegelsondernetzes oder der hydrologischen Sondereinrichtungen.
2. Die Angabe des Datums der Errichtung des Pegelsondernetzes oder der hydrologischen Sondereinrichtungen.
3. Eine Begründung, aus der der Zweck und die voraussichtliche Betriebsdauer des Pegelsondernetzes oder der hydrologischen Sondereinrichtungen hervorgehen.

§ 13

Institutionen oder Einzelpersonen, die Pegelsondernetze oder hydrologische Sondereinrichtungen neu zu errichten beabsichtigen, haben an den Meteorologischen und Hydrologischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik einen Antrag auf Zustimmung zur Neuerrichtung einzureichen. Der Antrag muß enthalten:

1. Einen Lageplan des Pegelsondernetzes oder der hydrologischen Sondereinrichtungen.
2. Eine Begründung, aus der Zweck und voraussichtliche Betriebsdauer der Errichtung hervorgehen.

§ 14

(1) Der Meteorologische und Hydrologische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, die Beobachtungsergebnisse von Pegelsondernetzen oder hydrologischen Sondereinrichtungen anzufordern.

(2) Der Meteorologische und Hydrologische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik kann Pegelsondernetze oder hydrologische Sondereinrichtungen nach Einstellung der Beobachtungen ganz oder teilweise übernehmen.

(3) Der Meteorologische und Hydrologische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik kann Pegelsondernetze oder hydrologische Sondereinrichtungen noch vor Einstellung der Beobachtungen übernehmen, wenn dies aus fachlichen Gründen notwendig ist. Dazu ist die Zustimmung des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik und der Staatlichen Plankommission erforderlich.

(4) Die Übernahme des Inventars und der hydrologischen Ausrüstungen dieser Pegelsondernetze oder Sondereinrichtungen, die Übernahme des Pegelpersonals und die Regelung der Pegelablesungen werden im Einzelfall festgelegt.

§ 15

Die Räte der Kreise haben die Institutionen oder Einzelpersonen, die Pegelsondernetze oder hydrologische Sondereinrichtungen unterhalten oder zu errichten beabsichtigen, auf die Anmeldepflicht hinzuweisen.

Inkrafttreten

§ jg

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1951

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff

Minister